

Bürger- und Ordnungsamt

Irgendwo

Der Magistrat

Herrn  
xyz  
007 Irgendwo

Ansprechpartner/.in: Herr U.  
2009

2. März

Rückstände Kehr- und Überprüfungsgebühren für das Kalenderjahr 2008

hier: Liegenschaft in Irgendwo, xyz-weg y

Sehr geehrter Herr xxx,

durch den Bezirksschornsteinfegermeister J. A., xxxx-Straße y, 00000 Sonstwo, wurde bei uns als der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Antrag auf Einziehung rückständiger Kehr- und Überprüfungsgebühren für die o. g. Liegenschaft für das Kalenderjahr 2008 in Höhe von 59,80 e (inkl. Mehrwertsteuer) gestellt, da trotz Mahnung dieser Betrag bisher von Ihnen nicht bezahlt wurde.

Die für die ausgeführten Tätigkeiten berechneten Gebühren stimmen mit dem Gebührenverzeichnis zu § 1 (1) der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13.12.1994 (GVBl. I, S. 798) in der derzeit geltenden Fassung überein.

Der Anspruch des Bezirksschornsteinfegermeisters ist daher gerechtfertigt. Aus vorgenannten Gründen dürfen wir Sie bitten, den o. g. Betrag umgehend auf das Konto des Herrn Bezirksschornsteinfegermeisters J. A., bei der Postbank H.,

Konto-Nr.: 01234567890

BLZ: 000 xxx 00 zu überweisen.

Sollten Sie bis zum 01.04.2009 die oben genannten Rückstände nicht beglichen haben, sehen wir uns gezwungen, diese durch Erlass eines Leistungsbescheides geltend zu machen. Der Erlass eines solchen Leistungsbescheides ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sowie der hierin erlassenen Kostenordnung mit der Erhebung einer Verwaltungsgebühr von 38,00 € verbunden. Wir geben Ihnen hiermit gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit, sich bis zum oben genannten Termin hierzu zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

W.  
Amtsrat